

Stellungnahme

zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) des
Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des
Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für
eine Verordnung über den 28. Rechtsrahmen für
Unternehmen – „EU Inc.“

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Kontakt:

Berlin, 9. Juli 2026

Federführer:

Bundesverband der Deutschen
Volksbanken und Raiffeisenbanken e.V.

Schellingstraße 4 | 10785 Berlin

Telefon: +49 30 2021-0

Telefax: +49 30 2021-1900

<https://die-dk.de/>

Lobbyregister-Nr. R001459

EU-Transparenzregister-Nr. 52646912360-95

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) des Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“

Die Deutsche Kreditwirtschaft (kurz DK) ist als Zusammenschluss des Bundesverbandes der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken, des Bundesverbandes deutscher Banken, des Bundesverbandes Öffentlicher Banken Deutschlands, des Deutschen Sparkassen- und Giroverbandes und des Verbandes deutscher Pfandbriefbanken die Interessenvertretung der kreditwirtschaftlichen Spitzenverbände. Die DK steht für eine gemeinsame Meinungs- und Willensbildung der kreditwirtschaftlichen Verbände in Deutschland – in bankrechtlichen, bankpolitischen und bankpraktischen Fragen.

Die Deutsche Kreditwirtschaft dankt für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments vom 30. Juni zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“.

Diese Stellungnahme ist beschränkt auf die insolvenzrechtlichen Aspekte des Vorschlags der Verordnung in ihrem Kapitel X.

Stellungnahme:

Die Deutsche Kreditwirtschaft lehnt den Vorschlag der Aufnahme eines Kapitel X und damit die Aufnahme von insolvenzrechtlichen Sonderregelungen in die Verordnung zum 28.Regimes ab, da diese weder für sinnvoll noch für erforderlich erachtet werden, insbesondere auch nicht, um das angestrebte Ziel der Vertiefung der Kapitalmarktunion zu erreichen. Die Regelungen für ein vereinfachtes Liquidationsverfahren für Startups sind in erheblichem Maße missbrauchsanfällig, nicht praxistauglich, schützen die Gläubiger nicht ausreichend und dürften negative Auswirkungen auf die Kreditvergabe, Gläubigerkooperation (u.a. mit Kreditierungen und Vorleistungen) sowie die Finanzierung von Startups haben.¹

Die nun vorgeschlagenen Änderungsanträge im Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments führen zu keiner anderen Bewertung, da zwar einige Änderungen gewisse Verbesserungen darstellen, jedoch insgesamt auch der Berichtsentwurf entscheidende Schwachstellen nicht auflösen kann und überdies neue Problemfelder eröffnet.

Im Einzelnen:

Zunächst bleibt es auch unter Berücksichtigung des Berichtsentwurfs dabei, dass die Regelungen für ein Sonderinsolvenzverfahren investitionshemmend und missbrauchsanfällig sind und damit nicht geeignet sind, das angestrebte Ziel – die Gläubigerkooperation und Finanzierungsbedingungen zugunsten von Start-Ups zu verbessern – zu erreichen.

Insoweit ist zu kritisieren, dass das vorgeschlagene Sonderinsolvenzverfahren sich vor allem an vermeintlichen Vereinfachungen im Interesse des insolventen Schuldners orientiert, und das Finanzierungs- und Kreditinteresse des innovativen Start-Ups sowie die Gläubigerinteressen weitgehend unberücksichtigt lässt. Die im Berichtsentwurf vorgeschlagenen Änderungen können insoweit keine Abhilfe schaffen, da diese hauptsächlich den Arbeitnehmer- und Fiskusschutz adressieren. Schutzregelungen zugunsten der anderen Gläubiger fehlen hingegen weitestgehend.

¹ Siehe hierzu ausführlich die Stellungnahme der deutschen Kreditwirtschaft zum Insolvenzrechtsteil des Vorschlags (Kapitel X.) für eine Verordnung der EU-Kommission über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU INC.“ vom 23.April 2026 (Anhang zu dieser Stellungnahme)

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) des Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“

Hinzu kommt, dass das Kapitel X Teil eines Verordnungsvorschlags ist. Damit haben die Mitgliedstaaten hier – anders als bei einer Richtlinie – keine Möglichkeit, die europäischen Vorgaben an die – in der Regel bewährten – bereits bestehenden nationalen Regelungen anzupassen bzw. in diese systematisch einzufügen.

Verhältnis zum nationalen Insolvenzrecht

Darüber hinaus sind die Regelungen des Kapitel X praxisuntauglich und regeln (mit Artikel 4 des Kommissionsvorschlags) nur unzureichend, in welchem Verhältnis sie zu den nationalen Rechten stehen. Die Einbindung des nationalen Rechts ist angesichts der auf einige Einzelaspekte eines Insolvenzverfahrens beschränkten Vorgaben des Kapitels X aber zwingend notwendig. Das Fehlen dezidierter Vorgaben, inwieweit welche Regelungskomplexe des nationalen Insolvenzrechts (sowie der ergänzend heranzuziehenden weiteren nationalen Rechte, z. B. Gesellschaftsrecht, Arbeitsrecht, Steuerrecht) Anwendung finden, würde erhebliche Rechtsunsicherheit nach sich ziehen. Dieser erhebliche Schwachpunkt des Verordnungsvorschlags wird durch den Berichtsentwurf mit der Ersetzung des Artikels 4 durch einen neuen Artikel 1a weiter verschärft. So fehlt nunmehr – wegen der Beschränkung des neuen Artikel 1a auf die Anwendung von nationalem oder Unions-Arbeitsrecht, -Mitbestimmungsrecht, -Mindestlohnschutz und -Gesellschaftsrecht – für die Frage, ob und inwieweit das nationale Insolvenzrecht Anwendung findet, jegliche Vorgabe. Die Anwendung des nationalen Insolvenzrechts ist wegen des sehr beschränkten Regelungsbereichs der Verordnungsvorgaben des Kapitels X aber zwingend. Entgegen dem Ziel, einen mehrdeutigen Anwendungsbereich zu vermeiden, stellt sich mit dem Wegfall jeglichen Verweises in das nationale Insolvenzrecht nun aber umso mehr für jedes insolvenzrechtliche Rechtsinstitut (z.B. Insolvenzanfechtung, Verwertung, Beschränkung der Geschäftsführungsbefugnis des Schuldners auf den normalen Geschäftsbetrieb, Erlösverteilung, Insolvenzantragspflicht, Aussonderung, Absonderung, Geschäftsleiterhaftung) die Frage, ob überhaupt und wenn ja, inwieweit das nationale Insolvenzrecht Anwendung findet.

Verzicht auf den Insolvenzverwalter

Der Vorschlag sieht in Artikel 90 zwar die Bestellung eines Insolvenzverwalters als Regelfall vor, lässt jedoch auf Antrag des Schuldners, eines Gläubigers oder mehrerer Gläubiger einen einfachen Verzicht auf einen Insolvenzverwalter zu. Diese Verzichtsmöglichkeit ist missbrauchsanfällig und nicht praxisgerecht. Der Berichtsentwurf versucht mit der Erhöhung der Anforderungen an eine Eigenverwaltung (Änderungsanträge 196 und 197) eine Verbesserung herbeizuführen, erreicht aber jedenfalls mit der ergänzten Anforderung, nach der die EU Inc. alle Löhne, Gehälter, Steuern und Sozialversicherungsbeiträge gezahlt haben muss, insbesondere eine unsachgerechte Bevorzugung des Fiskus und der Arbeitnehmer vor allen anderen Gläubigern. Darüber hinaus fehlt immer noch ein Sachwalter im Rahmen der Eigenverwaltung, der die Geschäftsführung des Schuldners überwacht und die Gläubigerinteressen schützt.

Aussetzung der Vollstreckung/Stay

Auch die bereits im Verordnungsvorschlag mit Blick auf den Gläubigerschutz unzureichende Regelung zur Aussetzung der Vollstreckung (Artikel 94) ist im Berichtsentwurf nur zugunsten der Arbeitnehmer verbessert worden (Änderungsantrag 217). Die in anderen Abwicklungsregimen mit Stays und ähnlichen Eingriffsrechten (z.B. SAG und StaRUG) vorgesehenen angemessenen Schutzregelungen für die Gläubiger im Hinblick auf gestellte Sicherheiten und deren zeitnahe Verwertung, aber auch für vergleichbare, der Minderung der Ausfallrisiken dienende Vereinbarungen, wie etwa Nettingvereinbarungen, fehlen weiterhin. Ohne angemessene Schutzregelungen für Sicherheiten und vergleichbare Vereinbarungen zur Minderung der Ausfallrisiken werden Finanzierungen erheblich erschwert. Zudem wäre Start-Ups in der Rechtsform der EU Inc. von vorherein von

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) des Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“

bestimmten Marktaktivitäten bzw. Geschäftstätigkeiten (insbesondere Hedging/Absicherungsgeschäfte und Teilnahme am Finanzmarkt) ausgeschlossen.

Einschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Insolvenzforderungen

Auch wenn mit Änderungsantrag 220 die Beschränkung der Möglichkeit zur Geltendmachung von Insolvenzforderungen oder Einwänden auf einen Zeitraum von maximal 60 Tagen erhöht wurde, müssen Gläubiger (einschließlich Verbraucher) immer noch turnusmäßig (mindestens alle 1,5 Monate) überwachen, ob der jeweilige Geschäftspartner in der Rechtsform der EU Inc. Insolvenz angemeldet hat, um ggf. eine Forderung geltend machen zu können. Auch diese Verlagerung von Verantwortlichkeiten zulasten der Gläubiger ist unsachgerecht und nicht geeignet, die Kreditierung oder Vorleistungen durch Geschäftspartner zu begünstigen.

Neue Probleme aufgrund der Vorschläge des Berichtsentwurfs:

Erweiterung des Anwendungsbereichs

Änderungsantrag 193 legt die Anwendung des Sonderinsolvenzverfahrens nun auf Startups mit weniger als 20 Gläubigern fest. Aus der Praxis ist bekannt, dass Schuldner häufig zu Beginn des Insolvenzverfahrens keine abschließende Auskunft über ihre Gläubiger geben können; insofern ist die Geeignetheit des neuen Kriteriums zumindest unklar. Darüber hinaus ist für die Vertragspartner eines Start-Ups dessen Gläubigerzahl nicht erkennbar und unterliegt in der Regel auch Schwankungen. Deswegen dürften sich nachteilige Auswirkungen aus den investitionshemmenden Insolvenzvorgaben dieser Verordnung auf Gläubigerkooperation und Finanzierung regelmäßig auf alle Start-Ups erstrecken.

Anspruch auf Durchführung eines vereinfachten Liquidationsverfahrens bei Masselosigkeit

Der neu vorgeschlagene Ausschluss einer Einstellung des Verfahrens mangels Masse (Änderungsanträge 195 und 198) verursacht erhebliche Kosten, ohne dass dem ein entsprechender Nutzen gegenübersteht. In Deutschland beispielsweise werden solche Gesellschaften aus dem Register von Amts wegen gelöscht. Soweit es zu einer Folge-Privatinsolvenz z.B. des Geschäftsführers kommt, kann dieser bei unzureichendem Vermögen eine Verfahrenskostenstundung beantragen und so eine Entschuldung erreichen. Die Anwendung des nationalen Rechts dürfte hier in derartigen Fällen mithin kostengünstiger und sachgerechter sein.

Fazit:

In den Mitgliedstaaten existieren gut funktionierende Insolvenzverfahren, die auch für kleine und innovative Unternehmen einschließlich der Start-Ups angemessene Lösungen finden. Die sowohl im Kommissionsvorschlag wie auch nun im Berichtsentwurf vorgeschlagenen Regelungen für ein Sonderinsolvenzverfahren sind nicht umsetzungsreif und drohen, das gesamte Projekt ernsthaft zu gefährden.

Das vorgeschlagene Sonderinsolvenzverfahren orientiert sich - auch unter Berücksichtigung der Änderungsvorschläge des Berichtsentwurfs - allein an vermeintlichen Vereinfachungsinteressen zugunsten des insolventen Schuldners und lässt die Gläubigerinteressen sowie das Finanzierungsinteresse der Start-Ups und die notwendige Rechtssicherheit weitgehend unberücksichtigt. Das angestrebte Ziel – die Gläubigerkooperation und Finanzierungsbedingungen zugunsten von Start-Ups zu verbessern – kann so nicht erreicht werden.

Etwaige Arbeiten an einem Insolvenzrechtsregime bedürfen gründlicher Vorarbeiten unter Einbeziehung von Mitgliedsstaaten und Fachverbänden sowie der Praxis. Aus diesem Grund sollte das EU-Inc.-Vorhaben nicht mit

Stellungnahme zum Insolvenzrechtsteil (Kapitel X.) des Berichtsentwurf des Rechtsausschusses des Europäischen Parlaments zu dem Vorschlag für eine Verordnung über den 28. Rechtsrahmen für Unternehmen – „EU Inc.“

den Schwierigkeiten und Herausforderungen belastet werden, die mit der Schaffung eines tragfähigen Insolvenzrechtsregimes verbunden sind.
